

Große Anfrage der SPD-Fraktion	Vorlagen - Nr.:	VO/3868/2015	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	25.02.2015	
	Eingang:	25.02.2015	
Magistrat			
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung		

Große Anfrage der SPD-Fraktion betr. Trennungskinder in Marburg

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die Trennungen und Scheidungen von Familien mit minderjährigen Kindern in den letzten 10 Jahren in Marburg entwickelt?
2. Wie viele Eltern (Mütter / Väter) haben eine Beratung (§17 SGB VIII) in den letzten Jahren in Anspruch genommen?
3. Wie oft kam es mit welchem Ergebnis in den letzten 5 Jahren beim Familiengericht zu Auseinandersetzungen um das Sorge- bzw. das Umgangsrecht?
4. In wie vielen Fällen wurde begleiteter Umgang vom Familiengericht angeordnet und in wie vielen Fällen wurde er von den Eltern (Mutter / Vater) beantragt? Welche Ergebnisse wurden beim begleiteten Umgang erzielt?
5. In wie vielen Fällen kam es in den letzten 5 Jahren zum Sorgerechts- bzw. Aufenthaltswechsel von Trennungskindern?
6. In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen in den letzten 5 Jahren der Umgang mit einem Elternteil für wie lange ausgeschlossen?
7. In wie vielen Fällen wurde der Umgang – nach langer Unterbrechung – wieder angebahnt und wie wirkte das Jugendamt bzw. ein Jugendhilfeträger dabei mit?
8. Wie kooperieren die mit Trennung und Scheidung befassten Institutionen (Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen etc.) miteinander?

Begründung:

„Allen Kindern beide Eltern“ Dies ist auch die Forderung der UN-Kinderkonvention als Recht der Kinder gegenüber ihren Eltern und der Gesellschaft.

Die meisten Eltern bleiben auch nach Trennung und Scheidung für ihre Kinder in der Verantwortung und versorgen und erziehen sie gemeinsam. Ein kleiner Teil der Trennungs- und Scheidungskinder leidet allerdings sehr darunter, dass ihre Eltern dies nicht hinbekommen. Hierzu sieht das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zahlreiche Möglichkeiten der Unterstützung, Begleitung und Beratung vor. Es ist zu klären, ob diese ausreichend zur Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen genutzt werden.

Ulrich Severin

Kirsten Dinnebier

Herrn Stadtverordneten
Ulrich Severin
Ginseldorfer Weg 14 a
35039 Marburg

Frau Stadtverordnete
Kirsten Dinnebier
Wilhelm-Raabe-Weg 4
35039 Marburg

Große Anfrage der SPD-Fraktion betr. Trennungskinder in Marburg

Sehr geehrter Herr Severin,
sehr geehrte Frau Dinnebier,

die Große Anfrage beantworten wir wie folgt:

Zunächst möchten wir vorausschicken, dass wir für einen solch langen Erhebungszeitraum auf zum Teil nur unvollständige Daten zurückgreifen konnten. Es hat auch auf den Positionen der einzelnen Sachbearbeiter verschiedene personelle Wechsel gegeben. Wir haben jedenfalls unsere vorhandenen Daten so genau und vollständig ausgewertet, wie es uns unter den gegebenen Bedingungen möglich gewesen ist.

Zu den Fragen im Einzelnen können wir folgendes berichten:

1. **Wie haben sich die Trennungen und Scheidungen von Familien mit minderjährigen Kindern in den letzten 10 Jahren in Marburg entwickelt?**

Hier wurden rein quantitativ die Fälle gezählt, in denen das Jugendamt im Kontext von Trennung und Scheidung tätig geworden ist. Hierbei wurde nicht unterschieden, ob der Zugang über das Familiengericht oder die Personensorgeberechtigten erfolgte.

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
138	144	162	175	191	160	150	146	128	137

Die tabellarische Darstellung zeigt die Verteilung der Häufigkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes über die letzten 10 Jahre. Insgesamt ist das Jugendamt in den Jahren 2007 bis 2016 in 1531 Fällen tätig gewesen. Auffällig ist eine Häufung von Fällen in den Jahren 2009 bis 2012.

Für die Fragen 2 bis 7 haben wir einen Fünfjahreszeitraum von 2012 bis 2016 zu Grunde gelegt.

2. Wie viele Eltern (Mütter / Väter) haben eine Beratung (§17 SGB VIII) in den letzten Jahren in Anspruch genommen?

Fallzahl insgesamt	Beratung durch Mutter initiiert	Beratung durch Vater initiiert	Initiative nicht zugeordnet
347	197	129	21

Insgesamt haben in den Jahren 2012 bis 2016 347 Elternteile Beratungen nach § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) in Anspruch genommen. Hierbei ging die Initiative mehrheitlich von den Müttern aus. In den Fällen, die eindeutig zugeordnet werden konnten, traf dies in über 60% jener Fälle zu.

3. Wie oft kam es mit welchem Ergebnis in den letzten 5 Jahren beim Familiengericht zu Auseinandersetzungen um das Sorge- bzw. das Umgangsrecht?

Fallzahl	373
Fall entwickelt sich von strittig zu einvernehmlich	132
Fall bleibt strittig	57
Rücknahme des Antrags	31
JA wird Vormund oder Pfleger	31
Familiengericht erteilt Auflagen	27
Beschluss des Familiengerichts zugunsten von Mutter oder Vater	37
Begleiteter Umgang	45
Sonstiges	28

Im Erhebungszeitraum zwischen 2012 und 2016 gab es in 373 Fällen Auseinandersetzungen bezüglich des Sorge- bzw. Umgangsrechts. Die Kriterien in der oben stehenden Tabelle spiegeln unsere Erhebungssystematik wieder. Daher können wir nur zu den erhobenen Daten Aussagen machen. Bemerkenswert ist, dass in 163 Fällen sich eine einvernehmliche Lösung erreichen ließ. (Einvernehmliche Entwicklung und Rücknahme des Antrages) Interventionen des Familiengerichtes gab es in 103 Fällen. Hier werden die Kriterien Begleiteter Umgang, gerichtliche Auflagen und Vormund- bzw. Pflegschaft subsummiert.

4. In wie vielen Fällen wurde begleiteter Umgang vom Familiengericht angeordnet und in wie vielen Fällen wurde er von den Eltern (Mutter / Vater) beantragt? Welche Ergebnisse wurden beim begleiteten Umgang erzielt?

Fallzahl	Begleiteter Umgang über Familiengericht	Antrag Mutter	Antrag Vater	weiterhin strittig	Umgang konnte etabliert werden
84	45	22	17	23	37

Insgesamt wurde in 84 Fällen ein begleiteter Umgang durchgeführt. In 45 Fällen wurde der durch das Familiengericht ins Werk gesetzt. In 39 Fällen wurde Begleiteter Umgang auf Antrag von Elternteilen initiiert. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen der Bedarf bereits in der Beratung der Eltern deutlich wurde. Das Familiengericht ist in diesen Fällen dann nicht involviert. Innerhalb des Erhebungszeitraumes 2012 – 2016 konnte in 37 Fällen ein Umgang

ohne weitere unterstützende Leistungen etabliert werden. In 23 Fällen blieb die Angelegenheit strittig.

5. In wie vielen Fällen kam es in den letzten 5 Jahren zum Sorgerechts- bzw. Aufenthaltswechsel von Trennungskindern?

Im genannten Zeitraum sind uns in 22 Fällen solche Veränderungen bekannt geworden.

6. In wie vielen Fällen wurde aus welchen Gründen in den letzten 5 Jahren der Umgang mit einem Elternteil für wie lange ausgeschlossen?

Anzahl	Gründe	Dauer
2	Kindeswohlgefährdung	dauerhaft
2	Psych. Erkrankung	6 Monate
1	Drogenkonsum	3 Monate
1	Drogenkonsum	12 Monate
1	Inhaftierung	3 Jahre
1	Desinteresse	3 Jahre
1	Keine Nennung	2 Jahre
1	Kindeswohlgefährdung	1,5 Jahre
1	Kindeswohlgefährdung	1 Jahr
1	Misshandlung des Kindes	dauerhaft
1	Sicherheitsbedenken wegen des anderen Elternteils	1,5 Jahre
1	Sicherheitsbedenken wegen des anderen Elternteils	6 Monate
1	Sicherheitsbedenken wegen des anderen Elternteils	4 Jahre
1	Suchterkrankung	6 Monate
1	Psych. Erkrankung	6 Monate
1	Inhaftierung wegen Kapitalverbrechen	dauerhaft

Zusammengefasst wurden von 2012 bis 2016 18 Elternteile vom Umgang ausgeschlossen. Die Dauer des Umgangausschlusses betrug 6 Monate bis hin zum dauerhaften Ausschluss. Grundsätzlich ist der Gedanke des Kindeswohls handlungsleitend. Nur in Fällen, in denen das Kindeswohl durch den Umgang gefährdet wäre, kommt es zum Umgangausschluss. Die Gründe sind im Detail mannigfaltig. Innerhalb der Nennungen, bei denen die Kindeswohlgefährdung differenzierter beschrieben wurde, sind die Merkmale Inhaftierung, Suchterkrankung/Drogenkonsum, Gewalt gegen das Kind und psychische Erkrankung hervorzuheben. Deutlich wird auch, dass die Dauer des Ausschlusses Bezug auf den prozesshaften Charakter der Gegebenheiten im Einzelfall nimmt. Dauerhafte Ausschlüsse wurden nur dort angewendet, wo die Kindeswohlgefährdung oder die Folgen als manifest eingestuft wurden.

7. In wie vielen Fällen wurde der Umgang – nach langer Unterbrechung – wieder angebahnt und wie wirkte das Jugendamt bzw. ein Jugendhilfeträger dabei mit?

Zunächst wurde der Begriff der langen Unterbrechung definiert. In der Erhebung wurden Fälle berücksichtigt, in denen seit mehr als einem Jahr kein Umgang mehr stattgefunden hatte. Im Bereich der stattgefundenen Unterstützungstätigkeiten sind Mehrfachnennungen sind möglich

Fallzahl insgesamt	Beratung durch JA	Vermittlung zur Beratung an andere Stelle	begleiteter Umgang	Hilfe eingeleitet	Mitwirkung Familiengericht
43	19	17	26	3	20

In 43 Fällen konnten die Umgangkontakte zwischen Kind und dem abwesenden Elternteil nach einer Unterbrechung von über einem Jahr wieder angebahnt werden. In 19 Fällen wurde die Beratung durch das Jugendamt selbst durchgeführt. In 17 Fällen vermittelte das Jugendamt an andere Beratungsstellen weiter. 29 unterstützende Maßnahmen, wie Begleiteter Umgang oder Hilfen zur Erziehung, wurden eingeleitet. In 20 Fällen war das Familiengericht zur Klärung tätig. In diesen Fällen wirkte das Jugendamt im Verfahren mit.

8. Wie kooperieren die mit Trennung und Scheidung befassten Institutionen (Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen etc.) miteinander?

Grundsätzlich kooperieren die genannten Stellen permanent fallbezogen. Es gibt Arbeitsbeziehungen bezogen auf den Begleiteten Umgang und die Weiterverweisung von Fällen mit anderen Beratungsstellen, dem Familiengericht, den Verfahrensbeiständen und weiteren Stellen. Fallübergreifend finden Abstimmungsgespräche mit den Erziehungsberatungsstellen und den Trägern der freien Jugendhilfe, die im Kontext von Trennung und Umgang tätig sind, statt.

Anlassbezogen gibt es darüber hinaus Kooperationsgespräche mit Richtern und Richterinnen am Familiengericht.

Zuständiger Dezernent: Bürgermeister Dr. Franz Kahle

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister